

Hausordnung – Kurzfassung

1. Als Inhaber des Hausrechts kann die Ausländerbehörde Räume betreten, Anwesenheits- und Ausweiskontrollen durchführen, Verlegungen vornehmen und Hausverbote erteilen.
2. Auf dem Gelände der Unterkunft ist das Rauchen nur außerhalb geschlossener Räume und nur an den hierfür vorgesehenen bzw. geeigneten Stellen gestattet.
3. Sucht- und Betäubungsmittel insbesondere branntweinhaltige Getränke und Drogen im Sinne des BtMG, sowie Waffen aller Art sind in der Unterkunft und auf deren Gelände nicht gestattet.
4. Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände der Unterkunft nur zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet.
5. Haustiere sind in der Unterkunft nicht gestattet.
6. Das Fotografieren und Filmen sowie das Betreten der Unterkunft zu diesen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde bzw. Presse-Stelle des Landratsamtes nicht gestattet.
7. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind von den Bewohnern sauber zu halten, regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
Das Einbringen von zusätzlichen Gegenständen (Möbiliar, Elektrogeräte) in die Unterkünfte ohne schriftliche Genehmigung der Ausländerbehörde ist untersagt.
8. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist auf dem Gelände der Unterkunft allgemeine Hausruhe einzuhalten.
9. Abfall ist wie folgt getrennt zu erfassen und zu sammeln: Papier und Karton, Glas, Metall und Verpackungskunststoffe.
10. Mit Wasser, Strom und Heizung ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Alle elektrischen Geräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Während des Lüftens ist die Heizung auszuschalten.
11. Manipulationen an den Versorgungsanlagen (Wasser, Strom, Heizung), Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen sowie an Rauchmeldern und Brandschutzanlagen sind nicht gestattet.
12. Verstöße gegen diese Hausordnung können
 - a) mit einem Ordnungsgeld bis zu 100 € belegt werden,
 - b) zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gebracht werden,
 - c) zum Ersatz, des durch den Verstoß entstandenen Schadens, verpflichtet.